

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

1. Netzananschlusskosten § 9 NAV

1.1 Standard Netzananschluss

Als Standard Netzananschluss gilt ausschließlich ein Kabel- oder Freileitungsanschluss mit nachstehenden Kriterien:

- Sicherungsgröße / -typ bis 100 A / NH00
- Anschlusslänge bis 30 m
- Ohne Kreuzung von klassifizierten Straßen, Eisenbahnen oder Gewässer

Der Standard Netzananschluss enthält als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Montage und Materialien (Hausanschlusskasten, Hausanschlusskabel, Verbindungsmuffen) sowie Tiefbauleistungen inklusive Kernlochbohrung.

Standard Netzananschluss	0,00 €
Holzmast zur Kabelabführung	1.049,00 €

1.2 Netzananschluss nach Aufwand

Für einen Netzananschluss, der nach Art, Dimension und Lage vom Standard Netzananschluss abweicht, werden die Netzananschlusskosten gesondert ermittelt.

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, aufwändige Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechtigen die EDN, den Mehraufwand zu den genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei, durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers, entstehenden Mehrkosten.

1.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit der EDN im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EDN durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr bzw. der Gebäudeeinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EDN. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.4 Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten umfassen das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten sowie die Kernlochbohrung. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

1.5 Veränderung eines bestehenden Netzanchlusses

Wird auf Veranlassung des Anschlussnehmers eine Veränderung des bestehenden Netzanchlusses in einem Arbeitsgang durchgeführt, betragen die Kosten für

das Versetzen / Wiederanbringen eines bestehenden Freileitungsanschlusses	1.049,00 €
das Versetzen des Hausanschlusskastens eines Kabelnetzanchlusses	569,00 €
das Auswechseln der Sicherungen im Hausanschlusskasten	129,00 €

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, sowie bei allen übrigen Veränderungen am Netzananschluss werden die Kosten gesondert ermittelt.

1.6 Provisorische Netzanlüsse / vorübergehend angeschlossene Anlagen

Provisorischer Netzanschluss (Standardbauanschluss)	299,00 €
Provisorischer Netzanschluss mit reduziertem Aufwand / Umklemmen eines Netzanchlusses	179,00 €
Provisorischer Netzanschluss mit erhöhtem Aufwand	419,00 €
zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch EDN	349,00 €
zusätzlich provisorischer Kabelverteilerkasten / Tiefbau durch Anschlussnehmer	89,00 €

2. Baukostenzuschüsse § 11 NAV

Ein Baukostenzuschuss wird nicht berechnet.

3. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie § 16 NAV

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der EDN zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anschlussleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anschlussleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anschlussleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anschlussleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der EDN vereinbart haben.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen nach Standard Lastprofil (SLP) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung	0,00 €
Erstmalige Inbetriebsetzung von Anlagen mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) im Zusammenhang mit der Herstellung eines Netzanschlusses ohne Mängelfeststellung sowie bei Wandlertausch in bestehenden Anlagen	293,00 €
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. Sicherungswechsel	97,63 €
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau	97,63 €

5. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die EDN liest die Messeinrichtungen selbst ab oder kann verlangen, dass diese vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer abgelesen werden, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der EDN zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21 b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der EDN an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Anschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die EDN darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die EDN das Grundstück und die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die EDN den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Anschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt bei der EDN i.d.R. über einen geeigneten Telekommunikationsanschluss. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos. Ist die Nutzung eines Telekommunikationsanschlusses auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem erfolgen. Die Kosten des GSM-Modems sind vom Anschlussnutzer zu tragen.

Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

6. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

Zahlungserinnerung	0,00 €*
Mahnung	0,00 €*
sowie Verzugszinsen	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EDN	
auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	62,00 €*
zum Einzug einer Forderung	62,00 €*
zur Einstellung der Versorgung	62,00 €*
zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	62,00 €
Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

7. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

8. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

9. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten – jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die EDN behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

10. Bauabzugssteuer

Die EDN ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

11. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 45,00 €, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

12. Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen vom 18. November 2020 außer Kraft.